Marc Engelmann

Hoch- und vollautomatisierte Fahrzeugsteuerung im Straßenverkehrsrecht

Regelungsgehalt des § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG und denkbare Ursachen von Vollzugsdefiziten durch die Ausformung des Normprogramms

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 an der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt. Von der ersten Publikation an hat er jede Form der wissenschaftlichen Arbeit konstruktiv unterstützt und zur eigenen wissenschaftlichen Betätigung ermutigt. Als ständiger Ansprechpartner hat er sowohl meine Dissertation als auch zahlreiche andere Publikationen stets gefördert. Er legte den Grundstein für die interdisziplinäre Herangehensweise dieser Arbeit.

Zu danken habe ich auch Herrn Prof. Dr. Ulrich Smeddinck für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und zahlreiche Diskurse zu juristischen Grundsatzfragen, für die er stets zur Verfügung stand.

Philipp Laux möchte ich ausdrücklich danken für die schöne gemeinsame Zeit am Institut für Rechtswissenschaften. Als Freund und Kollege war er ständiger Motivator und stand immer zur Verfügung und das auch in den Abendstunden oder am Wochenende.

Nicht zuletzt möchte ich meiner Familie und Freundin sowie meinen Freunden und Kollegen der TU Braunschweig danken, die alle eine große Unterstützung waren.

Zusammenfassung

Mit der Einführung der §§ 1a, 1b StVG sollte die Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr ermöglicht werden. Die Zulässigkeit der Nutzung hängt davon ab, dass die Kraftfahrzeuge während der hoch- oder vollautomatisierten Fahrzeugsteuerung in der Lage sind, den an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften zu entsprechen.

Diese Arbeit liefert eine wissenschaftlich fundierte Determination der an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften i. S. d. § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG mit Hilfe juristischer Auslegungsmethodik. Bei der Auslegung wird eine fachsprachliche Verwendung einzelner Begriffe berücksichtigt. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen, wird aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht untersucht, ob das Normprogramm geeignet ist, die politischen Ziele (Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen im Straßenverkehr) zu erreichen.

Mögliche Vollzugsdefizite, die im Normprogramm begründet sind, werden anhand der Vollzugseignung der Verkehrsvorschriften identifiziert. Zu diesem Zweck sind die an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften auf ihre Vollzugseignung hinsichtlich der Umsetzung durch hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge in dem komplexen Anwendungsfall des innerstädtischen Mischverkehrs untersucht worden.

An verschiedenen Stellen der StVO werden mögliche Vollzugsdefizite identifiziert, zu deren Behebung verschiedene Handlungsmöglichkeiten abgeleitet werden. Handlungsmöglichkeiten sind quantitative oder qualitative Konkretisierungen und die Transzendierung der anthropozentrischen Ausrichtung der StVO.

Inhaltsübersicht

Ein	lleitung	17	
I. II. III.	Problembeschreibung	17 19 21	
Tei	I 1 Begriffsbestimmung des § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG	29	
I. II. III.	Technische Ausrüstung. § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG. Ergebnis.	29 29 46	
Tei	I 2 Inhalt der an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften und mögliche Vollzugsdefizite	47	
I. II.	Inhalt der an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften der StVO	47 103	
Tei	I 3 Möglichkeiten zur Behebung der Ursachen der Vollzugsdefizite	107	
I.	Quantitative Konkretisierungen.	107	
II.	Qualitative Konkretisierungen	108	
	Transzendierung der anthropozentrischen Ausrichtung der StVO	112	
IV. V.	Alternativen zur Anpassung der Rechtsnormen	114 115	
Zus	sammenfassung der Ergebnisse	117	
	bildungsverzeichnis	119	
	kürzungsverzeichnis	121	
Lite	iteraturyerzeichnis		

Inhaltsverzeichnis

Voi	wor	t	5
Zus	amr	nenfassung	7
Inh	altsi	ibersicht.	9
Ein	leit	ung	17
I.	Pro	blembeschreibung	17
II.	Mit	der Arbeit verfolgte Ziele	19
III.		thodische Überlegungen und Gang der Untersuchung	21
Tei	11	Begriffsbestimmung des § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG	29
I.	Tec	hnische Ausrüstung	29
II.	§ 1:	a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG	29
	1.	Grammatikalische Auslegung	30
		a) In der Lage sein	30
		b) Hoch- oder vollautomatisierte Fahrzeugsteuerung	30
		aa) Auslegung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch	30
		bb) Stufenmodelle	31
		(1) Bundesanstalt für Straßenwesen.	31
		(2) SAE International	33
		(3) Verband der Automobilindustrie e. V	35
		cc) Auslegung unter Berücksichtigung fachsprachlicher	
		Verwendung	37
		c) Verkehrsvorschriften	37
		d) An die Fahrzeugführung gerichtet	38
		e) Entsprechen	39
	2.	Systematische Auslegung	40
	3.	Historisch-genetische Auslegung.	42
	4.	Teleologische Auslegung	45
III.	Erg	ebnis.	46

Inhaltsverzeichnis

Te		Inhalt der an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften und mögliche Vollzugsdefizite	47
I.	Inhalt der an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften		
	der StVO		47
	1.	Grundregeln des § 1 StVO	47
		a) Inhalt der Norm.	47
		aa) Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot	47
		bb) Grundregel als Auffangtatbestand	48
		b) Vollziehbarkeit de lege lata	49
	2.	Straßenbenutzung i. S. d. § 2 StVO	49
		a) Inhalt der Norm	49
		b) Vollziehbarkeit de lege lata	50
	3.	Geschwindigkeit i. S. d. § 3 StVO	51
		a) Inhalt der Norm	51
		aa) Relative Vorgaben	51
		bb) Absolute Vorgaben	52
		b) Vollziehbarkeit de lege lata	53
		aa) Vollziehbarkeit relativer Vorgaben	54
		(1) Beherrschungsgrundsatz	54
		(2) Sichtfahrgebot	54
		bb) Vollziehbarkeit absoluter Vorgaben	56
	4.	Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen i. S. d. § 4 StVO	56
		a) Inhalt der Norm.	56
		aa) Relative Vorgaben	57
		bb) Absolute Vorgaben	58 59
		b) Vollziehbarkeit de lege lata	59 59
		aa) Relative Vorgabenbb) Absolute Vorgaben	59 59
	5.	Überholen i. S. d. § 5 StVO.	59
	٥.	a) Inhalt der Norm.	59
		aa) Relative Vorgaben	60
		bb) Absolute Vorgaben	61
		b) Vollziehbarkeit de lege lata	62
		aa) Relative Vorgaben	62
		bb) Absolute Vorgaben	63

6.	Vorbeifahren an Fahrbahnverengungen, Hindernissen oder haltenden	
	Fahrzeugen i. S. d. § 6 StVO	6
	a) Inhalt der Norm	6
	b) Vollziehbarkeit de lege lata	6
7.	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge	
	i. S. d. § 7 StVO	6
	a) Inhalt	6
	aa) Relative Vorgaben	6
	bb) Absolute Vorgaben	6
	b) Vollziehbarkeit de lege lata	6
	aa) Relative Vorgaben	6
	bb) Absolute Vorgaben	6
8.	Vorfahrt und Vorrang i. S. d. §§ 8, 10, 11 StVO	6
	a) Inhalt der Normen	6
	aa) Grundregel "rechts-vor-links" i. S. d. § 8 StVO	6
	bb) Vorfahrt des gekennzeichneten Kreisverkehrs i. S. d. § 8 StVO	7
	cc) Einschränkung des Vorfahrtsrechts bei besonderer Verkehrslage	
	i. S. d. § 11 StVO	7
	dd) Einfahren und Anfahren i. S. d. § 10 StVO	7
	b) Vollziehbarkeit de lege lata	7
	aa) Grundregel "rechts-vor-links" i. S. d. § 8 StVO	7
	bb) Vorfahrt des gekennzeichneten Kreisverkehrs i. S. d. § 8 StVO	7
	cc) Einschränkung des Vorfahrtsrechts bei besonderer Verkehrslage	
	i. S. d. § 11 StVO	7
	dd) Einfahren und Anfahren i. S. d. § 10 StVO	7
9.	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren i. S. d. § 9 StVO	7
	a) Inhalt der Norm	7
	b) Vollziehbarkeit de lege lata	7
10.	Schienenverkehr	8
	a) Längsverlegter Schienenverkehr i. S. d. §§ 2, 5, 9, 12 StVO	8
	aa) Inhalt der Normen	8
	(1) Überholen von Schienenfahrzeugen i. S. d. § 5 StVO	8
	(2) Vorrang des Schienenverkehrs in Längsrichtung	
	i. S. d. §§ 2, 9, 12 StVO	8
	bb) Vollziehbarkeit de lege lata	8
	(1) Überholen von Schienenfahrzeugen i. S. d. § 5 StVO	8
	(2) Vorrang des Schienenverkehrs in Längsrichtung	
	i S d 66 2 9 12 StVO	8

Inhaltsverzeichnis

	b) Que	erverlegter Schienenverkehr i. S. d. § 19 StVO	83
	aa)	Inhalt der Norm	83
	bb)	Vollziehbarkeit de lege lata	85
11.	Sonder	rregeln im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln und	
	Schulb	ussen i. S. d. § 20 StVO	86
	a) Inha	alt der Norm	87
	aa)	Haltestelle	87
	bb)	Verkehrsträger des § 20 StVO	87
		(1) Straßenbahnen	87
		(2) Omnibusse im Linienverkehr	88
		(a) Kraftomnibusse	88
		(b) Linienverkehr	88
		(3) Gekennzeichnete Schulbusse	88
	cc)	Verkehrssituation	89
		(1) Verkehrsträger nähern sich der Haltestelle	
		mit eingeschaltetem Warnblinklicht	89
		(2) Verkehrsträger halten an der Haltestelle	89
		(a) Ohne eingeschaltetes Warnblinklicht	89
		(b) Mit eingeschaltetem Warnblinklicht	90
		(3) Fahrgäste steigen ein oder aus	90
		(4) Abfahren der Verkehrsträger von der Haltestelle	90
		ziehbarkeit de lege lata	91
	aa)	Haltestelle 224.	91
		Unterscheidung der Verkehrsträger	92
	cc)	Erkennung der spezifischen Verkehrssituation	93
		(1) Verkehrsträger nähern sich der Haltestelle mit	
		eingeschaltetem Warnblinklicht	93
		(2) Halten ohne Warnblinklicht	94
		(3) Halten mit Warnblinklicht	94
		(4) Fahrgäste steigen ein oder aus	94
		(5) Abfahren der Verkehrsträger von der Haltestelle	94
12.	_	ngerüberwege i. S. d. § 26 StVO	95
		alt der Norm	95
	b) Voll	ziehbarkeit de lege lata	96

	13. Zeichen und Verkehrseinrichtungen i. S. d. §§ 36–45 StVO	97
	a) Inhalt der Normen	97
	aa) Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten i. S. d. § 36 StVO	98
	bb) Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	
	i. S. d. § 37 StVO	98
	cc) Blaues Blinklicht i. S. d. § 38 StVO	99
	dd) Verkehrszeichen i. S. d. §§ 39–42 StVO	99
	ee) Verkehrseinrichtungen i. S. d. § 43 StVO	101
	b) Vollziehbarkeit de lege lata	101
	aa) Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten i. S. d. § 36 StVO	101
	bb) Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	
	i. S. d. § 37 StVO	102
	cc) Blaues Blinklicht i. S. d. § 38 StVO	102
	dd) Verkehrszeichen i. S. d. §§ 39–42 StVO	102
	ee) Verkehrseinrichtungen i. S. d. § 43 StVO	103
II.	Ergebnis	103
Tei	l 3 Möglichkeiten zur Behebung der Ursachen	
	der Vollzugsdefizite	107
I.	Quantitative Konkretisierungen.	107
I. II.		107
	Qualitative Konkretisierungen	112
	Transzendierung der anthropozentrischen Ausrichtung der StVO	
	Alternativen zur Anpassung der Rechtsnormen.	114
V.	Ergebnis	115
Zus	sammenfassung der Ergebnisse	117
Abl	bildungsverzeichnis	119
	kürzungsverzeichnis	121
	oraturyarzaichnic	122

Einleitung

I. Problembeschreibung

Automatisiertes und vernetztes Fahren gewinnt in verschiedenen Lebensbereichen zunehmend an Bedeutung.¹ Als Beitrag zur Lösung moderner Mobilitätsprobleme rückt es auch immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit.² Es wird die Herausforderung der nächsten Jahre sein, die Technik im Straßenverkehr zu nutzen, mit verschiedenen Chancen und Risiken.³ Neben der Zulässigkeit hoch- oder vollautomatisierter Kraftfahrzeuge wurden durch die Novellierung des StVG⁴ die spezifischen Rechte und Pflichten des Fahrzeugführers geregelt, eine Evaluationsvorschrift eingefügt und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug normiert.⁵

Ob das nunmehr geänderte Straßenverkehrsrecht die Benutzung hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen im innerstädtischen Mischverkehr ermöglicht, gilt es zu klären. Die Untersuchung des innerstädtischen Mischverkehrs steht im Fokus der Bearbeitung, da er einen komplexen Anwendungsfall für hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge darstellt. Im innerstädtischen Verkehr müssen hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge nicht nur mit dem Verhalten menschlicher Autofahrer zurechtkommen, sondern auch mit Fußgängern und Radfahrern. Darüber hinaus gibt es im innerstädtischen Verkehr verschiedene straßenverkehrsrechtliche Besonderheiten, die außerhalb des städtischen Verkehrs nicht vorkommen. Die Möglichkeit der Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen hängt von zwei wesentlichen Fragen ab. Einerseits stellt sich die Frage, welche Anforderungen die neuen Normen an die Benutzung von hoch- oder vollautomatisierten Kraftfahrzeugen stellen. Andererseits gilt es zu klären, ob die Normen der Zielsetzung der Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr gerecht werden und ihre Benutzung tat-

- 1 Köhler/Wollschläger, Die digitale Transformation des Automobils 5 Mega-Trends verändern die Branche, S. 88 f.
- 2 Bilger, ATZextra 12/2018, Vol. 23, Suppl. 2, S. 56 (57); Meyer/Deix in Meyer/Beiker, Road Vehicle Automation, Research and Innovation for Automated Driving in Germany and Europe, S. 72.
- 3 Lenz, ATZextra 12/2017, Vol 22, Suppl. 2, S. 66.
- 4 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.
- 5 Ausführlich zur Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug: *Laux* in Hagebölling, Mobilitätswende in Deutschland, Perspektiven und rechtliche Herausforderungen, § 63a StVG Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug, S. 119 f.
- 6 Eckl-Dorna, Hansestadt als Teststrecke für autonome Autos VW macht Hamburg zur Roboterauto-Metropole, https://www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/autonomes-fahren-vwmacht-hamburg-zur-roboterauto-metropole-a-1261091.html (letzter Aufruf: 09.06.2019).

Einleitung

sächlich ermöglichen. Mit dem achten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 16. Juni 2017^7 sollte hoch- und vollautomatisiertes Fahren ermöglicht werden. Damit soll nach Aussage des damaligen Verkehrsministers die Grundlage für das modernste Straßenverkehrsrecht der Welt gelegt worden sein. 8

Der Betrieb eines Kraftfahrzeugs mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion ist nach dem neu eingeführten § 1a StVG zulässig, wenn die Funktion gem. § 1a Abs. 1 StVG bestimmungsgemäß verwendet wird und die dem § 1a Abs. 1 StVG nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden. Zu den nachfolgenden Vorschriften gehört eine Begriffsbestimmung⁹ von Kraftfahrzeugen mit hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktion in § 1a Abs. 2 S. 1 StVG. Sie umfasst neben technischen Anforderungen auch verhaltensrechtliche Vorgaben.

Es werden dabei verschiedene Merkmale vorausgesetzt, deren Begriffe zum Teil bisher keine Verwendung in anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gefunden haben. Somit wird regulatorisch Neuland betreten. Die Beschreibung der Funktionen lässt sich keiner in der Rechtsprechung oder Literatur verbreiteten Definition zuordnen. Dennoch müssen hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge den Vorgaben des § 1a StVG entsprechen, damit der Betrieb zulässig ist. Insbesondere die Voraussetzung, dass hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StVG in der Lage sein müssen, den an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften zu entsprechen, stellt erhebliche Anforderungen an die hoch- oder vollautomatisierte Fahrzeugsteuerung. Ob die sich aus der Norm ergebenden Normbefehle durch hochoder vollautomatisierte Fahrzeuge tatsächlich umsetzbar sind, ist noch offen. Wenngleich in § 1a StVG von der Fahrzeugführung, die auch maschinell stattfinden kann, die Rede ist, sind nämlich wesentliche Regeln des Verkehrsrechts an einen menschlichen Fahrzeugführer adressiert. Normadressat der Verkehrsvorschriften ist grundsätzlich "jeder Verkehrsteilnehmer"¹⁰ und in manchen Fällen "jedermann".¹¹ Dass hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge die Verkehrsregeln in gleichem Maße befolgen müssen wie jeder menschliche Verkehrsteilnehmer, dürfte sich von selbst verstehen. 12 Das verlangt bereits der Vertrauensgrundsatz¹³, den schon das Reichsgericht statuiert hat und der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt wurde. Danach darf sich ein Verkehrsteilnehmer in gewissen Grenzen darauf verlassen, dass die Verkehrs-

- 7 BGBl. I 2017 S. 1648.
- 8 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Pressemittelung vom 25.01.2017.
- 9 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 59.
- 10 Mergenthaler in Spöhr/Mergenthaler, Aktuelles Straßenverkehrsrecht, Band 1, § 1 StVO Rn. 2; Lempp in NK-GVR § 1 StVO Rn. 1.
- 11 Koehl in NK-GVR § 32 StVO Rn. 4.
- 12 Beck in Oppermann/Stender-Vorwachs, Autonomes Fahren, Selbstfahrende Kraftfahrzeuge aktuelle Probleme der (strafrechtlichen) Fahrlässigkeitshaftung, S. 43; Bodungen, NZV 2016, 503 (504).
- 13 BGH Urt. v. 20.9.2011 VI ZR 282/10; BGH, Beschl. v. 12.7.1954 VGS 1/54.

regeln von den anderen Verkehrsteilnehmern beachtet werden. ¹⁴ Wenn man an diesem Grundgedanken festhält, dann muss im Mischverkehr ein Verkehrsteilnehmer auch darauf vertrauen können, dass hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge die Verkehrsvorschriften befolgen. In der Konsequenz heißt das, dass hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge alle Verkehrsvorschriften beachten müssen, soweit man sie nicht davon ausnimmt. Eine Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz für Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion ist aber weder ersichtlich noch naheliegend. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die neuen Normen zur Zielverwirklichung geeignet sind und in ihnen nicht die Ursache für Vollzugsdefizite angelegt ist.

Kraftfahrzeuge mit hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktion könnten nämlich im Hinblick auf Vorschriften, die an menschliches Verhalten respektive Kommunikation anknüpfen, an ihre Grenzen stoßen, da eine Kommunikation nach außen nicht nur von den eigenen technischen Voraussetzungen abhängt, sondern auch von der Wahrnehmung der menschlichen Verkehrsteilnehmer. Im umgekehrten Fall müssten hochoder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge in verschiedenen Verkehrssituationen Zeichen anderer Verkehrsteilnehmer erkennen und daraus Handlungsbefehle ableiten können. Im derzeitigen Regelungskontext scheint es fraglich, ob Kraftfahrzeuge mit hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktion den an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften gerecht werden können. Da es keine Abweichung von verhaltensrechtlichen Anforderungen an Menschen im Straßenverkehr gegenüber Regeln für den Betrieb mit hoch- oder vollautomatisierten Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr gibt, müssten die an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften durch hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge jedoch zu befolgen sein, wenn hoch- oder vollautomatisierte Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden sollen.

II. Mit der Arbeit verfolgte Ziele

Mit der Arbeit werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt.

Das erste Ziel der Arbeit besteht darin, den Bedeutungsgehalt des § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG zu klären. Das zweite Ziel ist, die Frage zu beantworten, ob eine denkbare Ursache für Vollzugsdefizite in der Ausformung des Normprogramms begründet sein könnte.

Um diese Fragen zu beantworten, gilt es zunächst, die Vorschrift des § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG nach juristischer Methodik auszulegen. Dabei sind insbesondere die zahlreichen unbestimmten, bisher im StVG nicht verwendeten, Rechtsbegriffe von hoher Relevanz. § 1a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG normiert, dass Kraftfahrzeuge mit hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktion im Sinne des StVG solche sind, die über eine technische Ausrüstung verfügen, welche in der Lage ist, während der hoch- und vollautomatisier-

¹⁴ Freymann in Geigel, Der Haftpflichtprozess, Haftung aus der Straßenverkehrs-Ordnung, Rn. 12 f.